

SATZUNG

der Ortsgemeinde Lettweiler über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes für das Teilgebiet „Solarpark Am Leizenbacher Rech“

vom 24.09.2019

Aufgrund der §§ 14 bis 18 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit geltenden Fassung hat der Ortsgemeinderat Lettweiler am 23.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Es wird eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes „Solarpark Am Leizenbacher Rech“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Lettweiler

Flur 8, Flurstücke 62/2 teilweise, 63, 64, 66, 67, 68, 79/1, 79/2, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86 teilweise, 87, 107, 116, 117, 118, 119, 120, 121.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage beigefügten verkleinerten, unmaßstäblichen Flurkartenablichtung. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

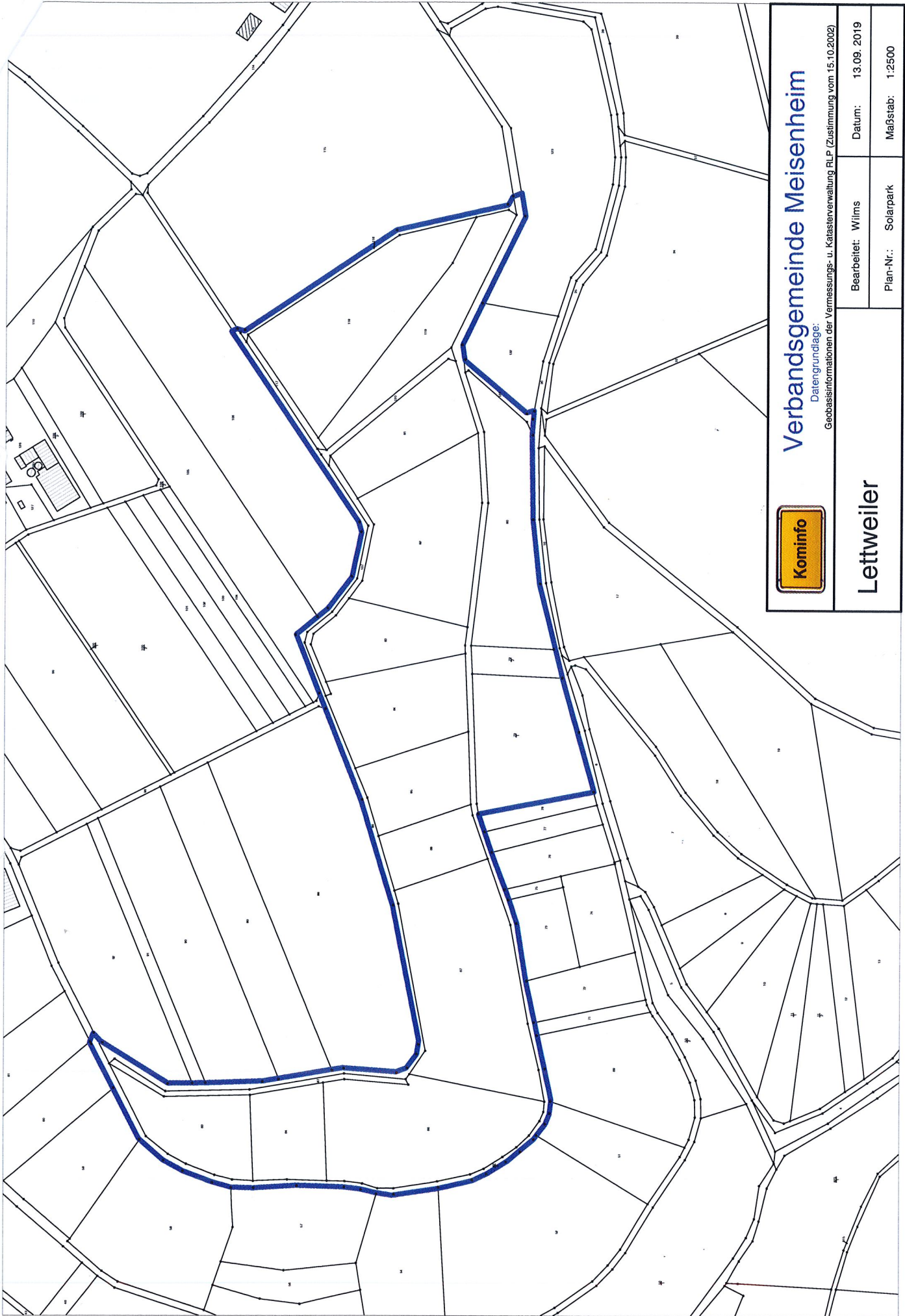
§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

Lettweiler, den 24.09.2019

N. Wagner
(Wagner)
Ortsbürgermeister





Verbandsgemeinde Meisenheim

Datengrundlage:
Geobasisinformationen der Vermessungs- u. Katasterverwaltung RLP (Zustimmung vom 15.10.2002)

Lettweiler

Bearbeitet: Wilms

Datum: 13.09. 2019

Plan-Nr.: Solarpark

Maßstab: 1:2500